



Beitragsordnung der SG Michendorf e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung der SG Michendorf e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
- (2) Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflicht, die in der Satzung grundsätzlich geregelt ist, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Der Vorstand hat daher in seiner Sitzung am 06.11.2024 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch Aushang bekannt gemacht und tritt ab dem 21.03.2025 in Kraft.
- (3) Die Beitragsordnung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und ist für alle Mitglieder bindend.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Aufnahmegebühr ist mit Einreichung des Aufnahmeantrags zu entrichten,
- (2) Der Erstbeitrag ist 30 Tage nach Eintrittsdatum fällig.
- (3) Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind bei Jahreszahlung bis zum 28.02., bei Halbjahreszahlung bis zum 28.02. für das 1. Halbjahr und bis zum 30.07. für das 2. Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
- (4) Die Zahlung erfolgt in einer Summe für das laufende Kalenderjahr im Voraus.
- (5) Davon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (6) Bei unterjährigem Eintritt ist für jeden auf das Eintrittsdatum folgenden vollen Monat bis zum Ende des Kalenderjahres 1/12 des Jahresbeitrages zu zahlen.
- (7) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist das Datum des Zahlungseingangs auf dem Vereinskonto maßgebend.

§ 5 Höhe des Beitrags

| Beitragsgruppe 1 | Beitragsgruppe 2 | Beitragsgruppe 3 |
|---------------------------|-------------------------------------|---|
| Männerbereich | Jugendbereich/ Studenten | fördernde/passive Mitglieder |
| 1. Männermannschaft | A-Junioren | |
| 2. Männermannschaft | B-Junioren | |
| 3. Männermannschaft | C-Junioren | |
| alle Ü-Mannschaften | D-Junioren | |
| | E-Junioren | |
| | F-Junioren | |
| | G-Junioren | |
| | Freizeitteam | |
| | Studenten | |
| 192,00 Euro / Jahr | 144,00 Euro / Jahr | 108,00 Euro / Jahr |

- (1) Mitglieder mit Anspruch auf reduzierten Beitrag haben diesen Anspruch auf Einstufung in die jeweilige Beitragsgruppe bei Eintritt und danach jährlich bis spätestens 6 Wochen vor der Hauptfälligkeit unaufgefordert nachzuweisen.
- (2) Bei verspätet eingereichten Nachweisen entscheidet der Vorstand über die

Einstufung für das aktuelle Beitragsjahr. Liegen keine Nachweise vor, wird der volle Beitrag berechnet.

- (3) Passive/fördernde Mitglieder zahlen Beiträge mindestens in der unter Beitragsgruppe 3 genannten Höhe. Höhere Beiträge können vereinbart werden.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (5) Ehrenamtlich tätige Mitglieder sind laut §9 Abs. 3 von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Für die Ermittlung der zu zahlenden Beiträge ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitglieder-/ Familienstatus maßgeblich.

§ 6 Soziale Härtefälle

- (1) Bei sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 7 Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr von 30,00 EUR.

§ 8 Zahlungsform

- (1) Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, ist die bevorzugte Zahlungsweise zum Ausgleich fälliger Zahlungen der Bankeinzug im Sepa-Lastschriftverfahren.
- (2) Für den Einzug per Sepa-Basis-Lastschrift ist dem Verein eine vom Kontoinhaber unterzeichnetes Sepa-Basis-Lastschrift-Mandat zu erteilen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied oder – sofern abweichend – der Kontoinhaber zu vertreten haben, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (4) Ist kein Einzug im Sepa-Basis-Lastschriftverfahren vereinbart, sind Zahlungsverpflichtungen aus dieser Beitragsordnung unter Angabe der Mitgliedsnummer an das folgende Vereinskonto zu überweisen:

Kontoinhaber: SG Michendorf e.V.

IBAN: DE53160500003525003560

| | |
|-------------------|--------------------|
| BIC: | WELADED1PMB |
| Kontonummer: | 16050000 |
| Bankleitzahl: | 3525003560 |
| Verwendungszweck: | Name des Mitglieds |

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Beitragsordnung zu erfüllen.

§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen, der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die, in der Beitragsordnung geregelten Mitgliedsbeiträge, sowie die aktuell gültige Aufnahmegebühr wurde am 21.03.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung wurde am 06.11.2024 durch den Vorstand beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung vom 21.03.2025 in Kraft.